

Reglement

Art. 1 Zweck / Grundlagen

Die PRIVOR Vorsorgestiftung 3. Säule (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Privatpersonen.

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» für alle Geschlechter verwendet.

Art. 2 Eröffnung und Kontoführung

Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann. Mit der Vorsorgevereinbarung wählt der Vorsorgenehmer die kontoführende Bank aus.

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Stiftung bei einer Schweizer Bank ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes Vorsorgekonto. Hierzu wird eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen, die die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung festlegt. Die Vorsorgevereinbarung tritt mit der ersten Einzahlung auf das Vorsorgekonto in Kraft.

Der Zinssatz wird von der durch den Vorsorgenehmer ausgewählten Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst.

Art. 2a Zeitpunkt und Höhe der Einlagen

Die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Einlagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom steuerbaren Einkommen zum Abzug gebracht werden. Bis zur Fälligkeit sind das Vorsorgekapital und die daraus resultierenden Erträge steuerfrei.

Der Vorsorgenehmer ist frei, den Zeitpunkt und bis zum gesetzlichen jährlichen Maximalbetrag die Höhe seiner Einlagen auf sein Vorsorgekonto zu bestimmen. Um die Gutschrift auf dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers im laufenden Kalenderjahr sicherzustellen, haben die Einlagen bis zum 31.12. auf dem Bankkonto verbucht zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Einlagen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Fälligkeiten

- 3.1 Das gesamte Vorsorgekapital wird mit Erreichen des Referenzalters der AHV oder bei vorherigem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV aufgeschoben werden.
- 3.2 Das Vorsorgekapital kann vom Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters der AHV gekündigt werden.
- 3.3 Während der Dauer dieser Vereinbarung sind weder Rückzüge des Kapitals noch der Zinsen möglich.

Art. 4 Vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung

Dem Vorsorgenehmer steht das Recht zu, die Vorsorgeleistung vorzeitig zu beziehen, jedoch nur in den folgenden Fällen:

- 4.1 wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der

eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht durch eine Risiko-Vorsorgepolice abgedeckt ist;

- 4.2 wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, innerhalb eines Jahres nach dem Wechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- 4.3 wenn der unselbständig erwerbende Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- 4.4 wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- 4.5 wenn der ausbezahlte Betrag für Wohneigentum zum Eigenbedarf verwendet wird. Der Vorbezug zu diesem Zweck kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden. (siehe hierzu auch Art. 8 nachfolgend).

Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Vorbezug in den Fällen 4.2 bis 4.5 nur möglich, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 5 Vorsorgeleistung

- 5.1 Bei Beendigung dieser Vereinbarung wird das gesamte Vorsorgekapital (inkl. Zinsen) ausbezahlt.
- 5.2 Personen, die Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistungen der Stiftung haben, müssen dieser ihre AHV-Nummer bekannt geben.
- 5.3 Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorgekapitals keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie berechtigt, das Guthaben zu Handen des Vorsorgenehmers auf ein Konto bei einer Bank zu übertragen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wird das Konto saldiert und das Guthaben verbleibt bis auf Weiteres bei der Stiftung. Es wird nicht verzinst.
Sind der Stiftung im Todesfall die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, bleibt das Vorsorgekapital bis auf Weiteres bei der Stiftung. Es wird nicht verzinst. Die Stiftung ist berechtigt, das Vorsorgekapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.
Mit der Fälligkeit wird das Guthaben steuerbar.
Nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit fällt das Guthaben in das freie Stiftungsvermögen.

Art. 6 Ergänzende Produkte

Der Vorsorgenehmer kann die vorliegende Vorsorgevereinbarung mit einer Risiko-Vorsorgepolice ergänzen.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Anlagen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen der Stiftung als Bestandteil der Vorsorgevereinbarung. Bei Investitionen in Anlagen gilt das Anlagereglement als ergänzender Bestandteil.

Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Vorsorgekonto erst nach einer Wartezeit von 31 Tagen erfol-



gen.

Art. 7 Begünstigte Personen

7.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; Personen, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekomen ist, sind der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers schriftlich bekannt zu geben.
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

7.2 Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 7.1 lit b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sind mehrere Personen begünstigt und deren Ansprüche nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

7.3 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 7.1 lit b, Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sind mehrere Personen begünstigt und deren Ansprüche nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

7.4 Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen. Es werden ausschliesslich jene Personen unter den in Absatz 7.1 lit b, Ziffer 2 genannten Begünstigten berücksichtigt, die der Stiftung im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals bekannt sind.

7.5 Das Guthaben fällt nicht in den Nachlass.

7.6 Personen, welche vorsätzlich den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist. Die frei gewordene Leistung

fällt den nächsten Begünstigten der gleichen Kategorie, oder bei deren Fehlen, den Begünstigten der nachfolgenden Kategorie zu. Während der Dauer einer polizeilichen Untersuchung bzw. eines Gerichtsverfahrens wird die Auszahlung aufgeschoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nicht.

Art. 8 Wohneigentumsförderung

8.1 Das Vorsorgekapital darf gemäss Art. 4.5 wie folgt verwendet werden:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

8.2 Betreffend Verwendung des Vorsorgekapitals für Wohneigentum bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Vorbezug
Der Vorbezug kann für die unter Art. 8.1, lit a bis c aufgeführten Zwecke geltend gemacht werden.
- b) Verpfändung
Für die unter Art. 8.1, Bst. a bis c aufgeführte Zwecke kann das Vorsorgekapital oder der Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfändet werden.

8.3 Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für den Vorbezug oder die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

8.4 Bei einer Verpfändung ist die Auszahlung infolge vorzeitiger Auflösung oder die Ausrichtung der Vorsorgeleistung im Erlebensfall oder im Todesfall nur mit der Zustimmung des Pfandgläubigers möglich.

8.5 Als Wohneigentum gilt das

- a) Alleineigentum des Vorsorgenehmers;
- b) Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) Eigentum des Vorsorgenehmers mit seinem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
- d) selbständiges und dauerndes Baurecht; an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

8.6 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass diese Nutzung durch ihn vorübergehend nicht möglich ist, ist eine Vermietung während dieser Zeit zulässig.

8.7 Als zulässige Beteiligungen gelten der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einem gemeinnützigen Wohnbauträger, wenn der Vorsorgenehmer eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

Art. 9 Besondere Bedingungen

9.1 Der Vorsorgenehmer erhält jährlich bis zur Fälligkeit einen Ausweis über den Vermögensstand sowie die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen. Die Abrechnungen werden

ohne weiteres als richtig befunden und genehmigt, sofern sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe versendet oder im E-Banking bzw. Portal des Vertriebspartners zur Verfügung gestellt werden und nicht innert 4 Wochen nach Erhalt dagegen Einsprache erhoben wird.

- 9.2 Die Stiftung erteilt der Bank die Befugnis, dem Kunden sowie allfälligen durch Kunden bestimmten Bevollmächtigten Zugriff (sowie die damit angebotenen Funktionen) auf das Vorsorgekonto und das Depot über das E-Banking zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Bank erteilten Vollmachten auch das Vorsorgekonto erfassen. Rechtsverbindlich und somit massgebend, auch für steuerrechtliche Zwecke, bleibt jedoch einzig die interne Verbuchung durch die Stiftung und der erstellte Ausweis gem. Ziff.9.1.
- 9.3 Änderungen der Adresse und der Personalien sind vom Vorsorgenehmer unverzüglich der Bank oder der Stiftung zu melden. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab. Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung aufrechterhalten werden kann. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet.
- 9.4 Mit Ausnahme der unter Art. 8 genannten Fälle ist die Belehnung, Verpfändung, Abtretung und Verrechnung der Vorsorgeleistung vor der Fälligkeit ausgeschlossen. Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an einen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner kann gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.
- 9.5 Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.
- 9.6 Die Stiftung legt das Vorsorgekapital bei einer Schweizer Bank an. Das Vorsorgekapital geniesst dieselbe Sicherheit wie die Spareinlagen und wird zu einem Vorzugszins verzinst.
- 9.7 Mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarung erklärt sich der Vorsorgenehmer damit einverstanden, nimmt zur Kenntnis, dass seine Personendaten im notwendigen Umfang zur Abwicklung der Vorsorgevereinbarung zwischen Stiftung, Bank bzw. Vertriebspartner ein Datenaustausch stattfindet, gespeichert bzw. bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Die Stiftung als Verantwortliche gemäss Datenschutzgesetz sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Wahrung des Datenschutzes. Weitere Informationen zu den von der Stiftung und ihren Dienstleistern vorgenommenen Datenbearbeitungen können der jeweiligen Datenschutzerklärung entnommen werden. Diese kann auf der Website der Stiftung abgerufen werden. Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Fall von Dritten gespeichert und bearbeitet werden.
- 9.8 Die Leistung wird grundsätzlich in Kapitalform erbracht und

wird 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs samt aller erforderlichen Belege ausbezahlt. Wertschriftenbestände können, sofern lieferbar, bei Fälligkeit ins Wertschriftendepot ausgeliefert werden. Diese Frist kann sich im Rahmen der Jahresendverarbeitung verlängern.

- 9.9 Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche Kontaktkanäle, die der Stiftung bekannt sind, zu nutzen.
- 9.10 Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem aktuellen Kontozins.
- 9.11 Inaktive Vorsorgekonti auf die keine Einzahlungen getätigt wurden, können von der Stiftung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eröffnung saldiert werden.

Art. 10 Übertragung in eine Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere Einrichtung der Säule 3a

- 10.1 Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt. Eine teilweise Übertragung ist nur möglich, wenn sie für den vollständigen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet wird.
- 10.2 Die Übertragung und der Einkauf sind bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV möglich. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann die Übertragung bzw. der Einkauf bis höchstens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV erfolgen.

Art. 11 Gebühren

Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung und für Rückzüge der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren und Kommissionen erheben. Diese werden im separaten Kostenreglement festgehalten.

Art. 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist Bern. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers.

Art. 13 Änderungen / Zwingendes Recht

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen des Reglements unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zwingende Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 14 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzli-

chen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Anlagereglement

Art. 1 Zweck / Grundlagen

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit an, sein Vorsorgeguthaben in Anlagen zu investieren. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlagemöglichkeiten durch die Stiftung angeboten werden.

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» für alle Geschlechter verwendet.

Art. 2 Anlagemöglichkeiten

Die zur Auswahl stehenden Anlagemöglichkeiten unterstehen den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Informationen über die angebotenen Produkte und das Anlageumfeld können bei Ihrem Kundenberater bezogen werden.

Art. 3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BVV 3 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 4 BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten an.

Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren.

Erweiternd zu den Anlagen und Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2 wird maximal 100% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

Art. 4 Kauf und Verkauf

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen nicht direkt bzw. rund um die Uhr, sondern sind von der Feiertagsregelung der kontoführenden Bank respektive des Handelstages der entsprechenden Anlagestiftung/Fondsgesellschaft, den Börsentagen der Börse sowie den von der Stiftung festgelegten Verarbeitungstagen abhängig. Die anfallenden Bankspesen gehen zulasten des Vorsorgenehmers (vgl. Art. 7).

Art. 5 Anlageerträge

Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob Anlageerträge dem Konto gutgeschrieben oder wiederangelegt werden.

Art. 6 Merkmale und Risiken der Anlage

Es besteht weder Anspruch auf Minimalverzinsung, noch auf Kapitalwerterhaltung. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Ansprüchen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers.

Art. 7 Depotgebühren und weitere Bankspesen

Die Stiftung erhebt periodisch Depotgebühren im Auftrag der Bank sowie je nach Anlage weitere Bankspesen (z.B. Anlagespesen gemäss Art. 4). Die Gestaltung und Höhe der Depotgebühren und Bankspesen sind im Kostenreglement der Stiftung bzw. in der entsprechenden Preisliste der kontoführenden Bank zu finden. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein Vorsorgekonto mit Depotgebühren und weiteren Bankspesen zugunsten der kontoführenden Bank zu belasten. Der Vorsorgenehmer stellt einen genügenden Saldo auf seinem Konto bereit, um die Belastung der Depotgebühr und weiterer Bankspesen per Stichtag zu ermöglichen. Stichtag für die Depotgebühr ist der dritte Dezember des jeweiligen Jahres. Falls dieser Tag auf ein Wochenende fällt, gilt der darauffolgende Bankwerktag als Stichtag. Die Vorsorgestiftung behält sich das Recht vor, einen minimalen Kontosaldo festzulegen, um die Abgeltung der Gebühren und Spesen sicherzustellen. Ist eine Belastung aufgrund ungenügender Deckung unmöglich, ist die Stiftung ohne weitere Vorwarnung berechtigt, im Depot vorhandene Anteile freihändig zu verwerten und sich mit dem Erlös zu befriedigen.

Art. 8 Ermächtigung

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, sein Vorsorgekonto mit dem für die Zeichnung der Anteile notwendigen Betrag zu belasten. Die Vergütung für zurückgenommene Anteile erfolgt ebenfalls auf das Vorsorgekonto.

Art. 9 Besondere Bedingungen

Wird das Vorsorgekonto im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst, so verkauft die Stiftung die vorhandenen Anteile und schreibt den Gegenwert dem Vorsorgekonto gut. Die gleiche Vorgehensweise wird angewendet, wenn eine Anlage aus rechtlichen Gründen oder auf Grund eines Stiftungsratsbeschlusses nicht mehr genutzt werden kann. Die Stiftung kann hierbei keine Rücksicht auf den Kurswert nehmen.

Art. 10 Information

Der Vorsorgenehmer erhält mindestens jährlich einen Vermögensauszug mit Angabe des Wertschriftendepotwerts per 31. Dezember. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe gesandt worden sind.

Art. 11 Änderung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement bildet eine Ergänzung zum Reglement für das Vorsorgekonto für Vorsorgenehmer mit Anlagen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anlagereglemente.